Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 22 10. Juli 2023 52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	232
2.	Einladung zur 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	233
3.	Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand" und rückwirkendes Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 124 Abs. 4 BauGB	234/236
4.	Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	237
5.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "Haidhof-Au" in einen Wiesengraben durch die Gemeinde Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen"	238/240
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mallersdorf	241/242
7.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus der Staatsstraße 2111 Sünching-Geiselhöring (im Bereich 280_0,200 bis 280_1,250) in die Kleine Laber durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau"	243/245

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

A. Truppenübung "Schneller Luchs Kw. 30 + 31", ELSA MINUSMA

B. Truppenübung "Schneller Luchs Kw. 30a", SERE B, Rückführung, AdA und Weiterqualifikation

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring - Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

A. 24.07. - 04.08.2023 B. 25.07. - 27.07.2023

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstraße 15 - 94315 Straubing Telefon 09421/973-0 landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de www.landkreis-straubing-bogen.de Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7,45-12.00 Uhr, Montag 13,50-16.00 Uhr,

Donnerstag 13,50-17,50 Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, den 13.07.2023, um 16:00 Uhr Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing (Raum: Bogenberg)

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2023 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 16.05.2023
- Bericht der Geschäftsleitung
- 4. Bebauungsplan Hafen Straubing-Sand
 - a. Aufstellung und Auslegung Deckblatt A
 - b. Aufstellung und Auslegung Deckblatt B
- 5. Technologie- und Gründerzentrum BA III Finanzierung
- 6. Mitteilungen

B) NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

- 7. Verfahren Landgericht Regensburg (BioCubator)
- 8. Grundstück Wiener Straße Vorstellung Ansiedlungsinteressenten
- 9. ADM Biomassekraftwerk Erbbaurechtsvertrag
- 10. Bayernhof Nachgenehmigung Erbbaurechtsvertrag
- Truck Wash Straubing Verwaltungs-GmbH Nachgenehmigung Rückabwicklung Erbbaurechtsvertrag
- 12. Goodman (Mietobjekt Amazon) Veräußerung Erbbaurecht
- 13. BioCampus MultiPilot
 - a. Auftragsvergaben
 - b. Erhöhung dingliche Sicherung
- 14. Gleisbauarbeiten Auftragsvergaben
- 15. Mitteilungen

Die Beschlussvorlagen zum Tagesordnungspunkt 4 und 5 aus dem öffentlichen Teil und 7-14 des nicht öffentlichen Teils sind beigelegt. Die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 9, 11 und 14

Markus Pannermayr Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erneute Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand" und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Verbandsversammlung hat am 05.05.1994 den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 220 Hektar. Der Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing am 23.02.1995, Landkreis Straubing-Bogen am 01.03.1995, Gemeinde Aiterhofen am 24.02.1995 und Gemeinde Parkstetten am 23.02.1995 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ausfertigung des Textteiles erfolgte am 25.05.1994.

Bei dem Bebauungs- und Grünordnungsplan lag ein Ausfertigungsfehler vor, da grundsätzlich alle Satzungsteile (Plan- und Textteil) mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind. Dieser Fehler kann in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durch nachträgliche Ausfertigung behoben werden. Der Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird hiermit erneut bekannt gemacht und tritt dann gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 01.03.1995 in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan (bestehend aus Plan- und Textteil) mit Begründung kann ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand unter https://www.hafen-straubing.de/immo-kai/industrie-und-gewerbegrundstuecke/ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Zweckverband Hafen Straubing-Sand Europaring 4 · D-94315 Straubing Fon:+49 9421 785-150 Fax: +49 9421 7785-155 info@hafen-straubing.de www.hafen-straubing.de



ZVH Straubing-Sand Seite 2

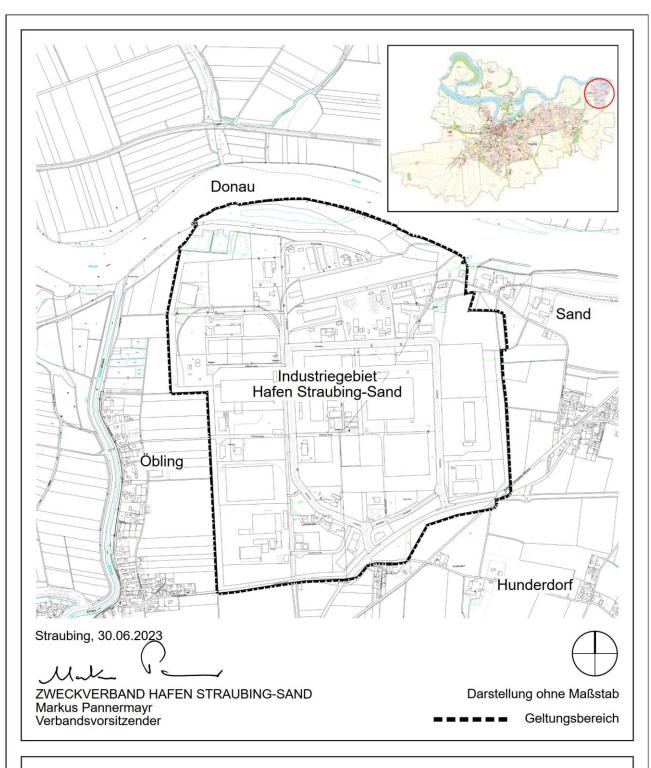
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 30.06.2023

ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr Verbandsvorsitzender



LAGEPLAN

(Rückwirkendes Inkrafttreten)

Bebauungs- und Grünordnungsplan

Dienstag, 18. Juli 2023, 16:00 Uhr

Verbandsversammlung des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) (im ZAW-SR, Äußere Passauer Straße 75,94315 Straubing, Sitzungssaal)

Tagesordnung

-öffentlich-

- 1. Zustimmung zur Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2023 am 07. März 2023
- 3. Bericht der Geschäftsleitung
- Verbandswirtschaft
 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022

- 5. Verbandswirtschaft Halbjahresbericht 2023
- 6. Verbandsrecht Änderung der Gebührensatzung
- 7. Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2022
- 8. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 9. Mitteilungen/Sonstiges

Az.: 21-6411/2

<u>Bekanntmachung</u>

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

"Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "Haidhof-Au" in einen Wiesengraben durch die Gemeinde Stallwang, Landkreis Straubing-Bogen "

 Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

 Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von 20.07.2023 – 09.08.2023 auf der passwortgeschützten Plattform

> https://cloud.straubing-bogen.de/public/downloadshares/o6X6nUC4QyPQi9v8qU2D8A8qlb6lfueG

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

20.07.2023-09.08.2023

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwahrend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 13.07.2023 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Stallwang einsehbar sein.

Straubing, 07.07.2023 gez. Groß

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2023 (vom 01.01.2023 – 31.12.2023)

L

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.811.599 €
in den Aufwendungen mit	6.272.700 €

Der Vermögensplan beinhaltet

die Anlagenzugänge von	1.995.000 €
die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	700.000 €
die Fremdfinanzierung von	1.000.000 €
die Eigenfinanzierung von	-340.101 €
die Erstattung der Gemeinden Mengkofen + Laberweinting	700.000€
Das Fördergeld für zwei Verbundleitungen	300.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind im Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Eine Betriebskostenumlage wird im Wirtschaftsjahr 2023 nicht erhoben.
- 2. Eine Investitionsumlage wird im Wirtschaftsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000 Euro im Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

8 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 12.06.2023

Wellenhofer Verbandsvorsitzender

11.

Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 16.03.2023 AZ: 51-9410 genehmigt.

Ш

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit.

Mallersdorf, 12.06.2023

Wellenhofer Verbandsvorsitzender Az.: 21-6411/2

<u>Bekanntmachung</u>

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

"Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus der Staatsstraße 2111 Sünching-Geiselhöring (im Bereich 280_0,200 bis 280_1,250) in die Kleine Laber durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau"

 Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von 20.07.2023 – 09.08.2023 auf der passwortgeschützten Plattform

https://cloud.straubing-bogen.de/public/download-shares/8Cm5wxwgwPck0bABiMbsvvXZ4duiggYr

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

20.07.2023-09.08.2023

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwahrend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 13.07.2023 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Stadt Geiselhöring einsehbar sein.

Straubing, 07.07.2023 gez. Groß